

Merkblatt zum Sportunterricht

1. Kleidung und Ausrüstung

Die Sportbekleidung soll der jeweiligen Witterung angemessen, funktionell und bequem sein. Dazu gehört ein Sportshirt (kurz/ggf. lang), Sporthose (kurz/ggf. lang) und für die Turnhalle geeignete Sportschuhe (abriebfeste Sohle). Aus Hygienegründen dürfen die Hallenschuhe nicht als Straßenschuhe getragen werden. Da der Sportunterricht auch im Freien stattfinden wird, sind zudem für den Außenbereich geeignete Sportschuhe sowie in den Sommermonaten eine entsprechende Kopfbedeckung mitzunehmen.

Längere Haare werden aus Sicherheitsgründen zusammengebunden.

Schmuck jeder Art (Ohringe, Piercing, Ketten, Armbänder, Uhren, Ringe etc.) stellt eine Verletzungsgefahr dar und muss vor dem Sportunterricht abgelegt bzw. abgeklebt werden.

Kaugummikauen und Bonbonlutschen sind im Sportunterricht lebensgefährlich und strengstens verboten. Mitgebrachte Trinkflaschen müssen in den Umkleieräumen oder ggf. am Halleneingang abgestellt werden.

Es ist wünschenswert, dass sich die Schüler/-innen nach dem Sportunterricht frisch machen. Daher ist die Mitnahme eines kleinen Handtuchs zu empfehlen.

Für den Schwimmunterricht sind Badehose/Badeanzug, Schwimmbrille, Badeschuhe/FlipFlops und ggf. Bademütze sowie ein Handtuch erforderlich. In den Wintermonaten empfiehlt sich eine Mütze für den Rückweg zur Schule.

Beim Schlittschuhfahren sind Handschuhe und ein geeigneter Helm verpflichtend zu tragen.

2. Entschuldigungsmodalitäten

Teilnahme am Sportunterricht / Befreiung von Sportstunden

Jede/-r Schüler/-in nimmt grundsätzlich am Sportunterricht teil.

Sollte während der Sportstunde ein Unwohlsein auftreten, so ist die Sportlehrkraft darüber zu informieren. Je nach Einzelfall entscheidet die Lehrkraft über das weitere Vorgehen.

Ist zu Hause schon absehbar, dass eine aktive Teilnahme am Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen nicht stattfinden kann, so ist der Sportlehrkraft eine schriftliche Entschuldigung der Eltern oder ein ärztliches Attest z.B. über WebUntis vorzulegen.

Die Kinder werden dann von der aktiven Teilnahme am Unterricht befreit, wobei grundsätzlich Anwesenheitspflicht besteht.

Nach Betreten der Schule ist eine Befreiung von nach stattfindenden Unterrichtsstunden ausschließlich über das Direktorat oder Sekretariat möglich.

Längere Sportunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest bescheinigt und gegebenenfalls mit der Schulleitung abgesprochen werden. Im Einzelfall kann bei langfristigen gesundheitlichen Erkrankungen mit Zustimmung der Eltern, Schulleitung und Sportlehrkraft von einer Anwesenheitspflicht abgesehen werden.

Gesundheitliche Einschränkungen

Im Interesse der Kinder sind Einschränkungen der Sportgesundheit (z.B. Asthma, Diabetes, Allergien, Herzerkrankungen, wachstumsbedingte Probleme etc.) der Sportlehrkraft unbedingt zu Beginn des Schuljahres von den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Es ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welche Einschränkungen zu berücksichtigen sind oder ob eine aktive Teilnahme vollständig auszuschließen ist.

3. Unterrichtsversäumnis

Sollte ein/-e Schüler/-in am Unterricht nicht aktiv teilnehmen können, z.B. wegen Vergessen der Sportsachen, kann die Lehrkraft folgende Maßnahmen ergreifen: Mithilfe im Unterricht (z.B. Hilfestellung, Harken der Weitsprunganlage etc.), Kurzreferate zu sportrelevanten Themen, Anfertigen eines Stundenprotokolls, Ablegen einer praktischen oder theoretischen Ersatzprüfung für die versäumten Leistungen.

4. Sportunfälle

Verletzungen im Sportunterricht sind sofort der Sportlehrkraft zu melden und, sofern sie einen Arztbesuch zur Folge haben, auch dem Sekretariat der Schule mitzuteilen. Dies gilt auch wenn die Verletzung erst am Nachmittag oder am nächsten Tag deutlich wird und einen Arztbesuch zur Folge hat. Das Formblatt für die Unfallmeldung ist im Schulsekretariat erhältlich und muss, nachdem es von Schüler- und Elternseite vollständig ausgefüllt wurde, dort wieder abgegeben werden.

Der behandelnde Arzt ist davon zu unterrichten, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Schulunfall handelt.

5. Schwimmunterricht

Sollte ein Kind in der Grundschule oder privat nicht die erforderliche Schwimmfähigkeit erworben haben, müssen die Erziehungsberechtigten die Sportlehrkraft zu Schuljahresbeginn darüber informieren und dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Fertigkeiten schnellstmöglich in einem Kurs erworben werden. Hierzu bietet auch das Reuchlin-Gymnasium einen Schwimmkurs gezielt für Nichtschwimmer an. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall an die Sportlehrkraft Frau Moritz. Eine Nichtschwimmerschulung im Rahmen des regulären Schwimmunterrichts ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Sollte das Kind an einer Allergie leiden, welche das Schwimmen verbietet, so muss ein Attest vom Arzt eingereicht werden (siehe Punkt 2. Entschuldigungsmodalitäten).

6. Leistungsbewertung

Die Sportnote setzt sich aus den durch eine Wertung, Messung o.ä. ermittelten motorischen Leistungen, der individuellen Lernentwicklung und dem persönlichen Leistungszuwachs im motorischen und kognitiven Bereich zusammen. Zudem fließen das persönliche Engagement des Kindes (u.a. Mithilfe beim Auf- und Abbauen, Anstrengungsbereitschaft) und seine Fähigkeiten im Sozialverhalten (Kooperation, Fairness etc.) mit in die Notengebung ein.

Fachschaft Sport